

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3634/2023-16, E 3635/2023-14, E 3637/2023-13

11. März 2025

## BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten  
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin  
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin  
Mag. Ricarda ASCHAUER, BSC.

als Schriftführerin,

in den Beschwerdesachen 1. des \*\*\* gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 10. Oktober 2023, Z LVwG-2023/32/0772-11, 2. des \*\*\* gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 10. Oktober 2023, Zlen. LVwG-2023/49/0768-10 und LVwG-2023/49/0769-10 sowie 3. des \*\*\* gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 11. Oktober 2023, Z LVwG-2023/37/0771-8, alle vertreten durch die List Rechtsanwalts GmbH, Weimarer Straße 55/1, 1180 Wien in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 über ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet Brandberg auf der Zillergrundstraße, Z SZ-VK-STVO-258/11-2021, von Amts wegen geprüft.
- II. Die Beschwerdeverfahren werden nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt und Beschwerdevorbringen**

1. Mit Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Schwaz 1. vom 14. Februar 2023, 2. vom 7. Februar 2023 und 3. vom 14. Februar 2023 wurde den Beschwerdeführern jeweils eine Übertretung des § 52 lit. a Z 6c StVO 1960 zur Last gelegt, weil sie die Zillergrundstraße im Gemeindegebiet von Brandberg trotz bestehenden Fahrverbotes befahren hätten. Über die Beschwerdeführer wurde daher gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 jeweils eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. 1
2. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit den nunmehr angefochtenen Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol als unbegründet abge- 2

wiesen. Den Beschwerdeführern wurde ferner ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorgeschrieben und jeweils der Spruch der Straferkenntnisse gemäß § 44a VStG berichtigt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Tirol ging in seinen Entscheidungen jeweils im Wesentlichen von folgender Sach- und Rechtslage aus: 3

3.1. Der Erstbeschwerdeführer (im verfassungsgerichtlichen Verfahren) sei als Lenker eines nach dem Kennzeichen näher bestimmten Sattelzugfahrzeuges am 2. Mai 2022, um 13:20 Uhr, auf der Zillergrundstraße im Abschnitt zwischen der Mautstelle beim Südportal des Brandbergtunnels und dem Bärenbad gefahren. Dieselbe Fahrt hätten der Zweitbeschwerdeführer am 26. April 2022, um 13:50 Uhr, und am 2. Mai 2022, um 13:25 Uhr, sowie der Drittbeschwerdeführer am 26. April 2022, um 9:00 Uhr und um 13:50 Uhr, angetreten. Die Fahrten seien im Auftrag eines Unternehmens erfolgt. Die Beschwerdeführer hätten während der jeweiligen Fahrten keine Berechtigungskarten im Sinne des § 2 Z 7 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 über eine bestehende Berechtigung zur Benützung der Zillergrundstraße – trotz des bestehenden Fahrverbotes – bei sich geführt. Das Unternehmen, welches die Beschwerdeführer beauftragt habe, habe ihnen jedoch Kopien der Bestätigung über die Einzahlung des Jahresbeitrages an die Weginteressentschaft Zillergrund für die Benützung der Zillergrundstraße ausgehändigt. 4

3.2. Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz habe mit Verordnung vom 8. Juli 2021 ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet von Brandberg auf der Zillergrundstraße durch Anbringen der entsprechenden Verkehrstafeln erlassen. Die entsprechende Verkehrstafel sei samt Zusatztafel "lt. Bote für Tirol Nr. 28/2021" zur Tatzeit am vorgesehenen Standort aufgestellt gewesen. Da die Zusatztafel ausdrücklich auf das Kundmachungsorgan der Verordnung hinweise ("lt. Bote für Tirol Nr. 28/2021"), umfasse sie die gesamte kundgemachte Verordnung samt Ausnahmebestimmungen. Es sei keine Gesetzwidrigkeit der Verordnung zu erkennen: Grundlage der Verordnung sei § 43 Abs. 1 StVO 1960. Die Notwendigkeit der Verordnung ergebe sich aus einem verkehrstechnischen Gutachten. 5

3.3. Die Beschwerdeführer hätten die Lastkraftfahrzeuge jeweils auf einem Abschnitt der Zillergrundstraße gelenkt, für den gemäß § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 ein Fahrverbot bestehe. Die Ausnahmetatbestände von diesem Fahrverbot gemäß § 2 Z 1, 2 und 3 leg. cit. seien nicht einschlägig. § 2 Z 5 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 umfasse zwar den LKW-Verkehr, gemäß § 2 Z 7 leg. cit. sei dieser jedoch nur dann vom Fahrverbot ausgenommen, wenn das jeweilige Kraftfahrzeug mit einer Berechtigungskarte ausgestattet sei.

6

Zum Vorbringen der Beschwerdeführer, es läge der Ausnahmetatbestand der entrichteten Maut (§ 2 Z 4 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021) vor, sei Folgendes auszuführen: Die Beschwerdeführer würden auf eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, das die Transporte in Auftrag gegeben habe, und der Weggemeinschaft Zillergrund verweisen. Entscheidungsrelevant sei jedoch das auf Grund der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 geltende Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge, von dem lediglich der in § 2 leg. cit. umschriebene Verkehr ausgenommen sei. Der Anspruch auf Benützung der Zillergrundstraße, der nach Ansicht des Unternehmens auf Grund der jährlich geleisteten Beiträge bestehe, richte sich gegen die Weggemeinschaft Zillergrund, sei im Privatrecht begründet und vermöge die Verordnung weder zu verdrängen noch abzuändern. Die Bezahlung des Beitrages könne folglich keine Fahrerlaubnis begründen. Die Verordnung kenne keine Jahresmaut. Ferner setze der von diesem Unternehmen in der Vereinbarung vom 4. Oktober 1976 behauptete Anspruch, als Pächterin der Liegenschaften "Ritzl" und "Burgwald" die Zillergrundstraße unentgeltlich benutzen zu dürfen, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz nicht außer Kraft. Die Beschwerdeführer hätten als Lenker eines Sattelzugfahrzeuges objektiv gegen das Verbot des § 1 der Verordnung verstoßen und somit § 52 lit. a Z 6c StVO 1960 verletzt. Die Beschwerdeführer hätten sich als Berufskraftfahrer mit den konkreten Regelungen für die Benützung der Zillergrundstraße auseinandersetzen müssen. Ein Vertrauen darauf, vom Ausnahmetatbestand des § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 erfasst zu sein, begründe kein mangelndes Verschulden, womit von Fahrlässigkeit auszugehen sei.

7

4. Gegen diese – in der Sache im Wesentlichen gleichlautenden – Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Tirol richten sich die vorliegenden, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen jeweils die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses, in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird. 8

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: 9

4.1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021, Z SZ-VK-STVO-258/11-2021 sei gesetzwidrig und verletze das Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung (Art. 6 StGG), auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK) sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 Abs. 1 B-VG, Art. 2 StGG) des in Rede stehenden Unternehmens. Die Verordnung sei unsachlich. Ihrer Erlassung sei ferner kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren vorangegangen. So sei insbesondere die Erforderlichkeit der Verkehrsbeschränkung nicht in nachvollziehbarer Weise dargelegt worden bzw. lägen die Gründe für das Fahrverbot – entgegen § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 – in der touristischen Nutzbarmachung der Zillergrundstraße. Es sei nicht erkennbar, inwiefern der vom Fahrverbot nicht ausgenommene LKW-Verkehr spezifische Gefahrensituationen auf der Zillergrundstraße herbeiführen würde. Dementsprechend sei es sachlich nicht zu rechtfertigen, diesen (sonstigen) Schwerverkehr durch Verweis auf einen Beschluss des Verwaltungsausschusses der Weginteressentschaft Zillergrund und Bärenbad einem Fahrverbot zu unterwerfen, nicht jedoch auch den Schwerverkehr der Anrainerbetriebe, die von den Ausnahmeregelungen der Verordnung profitierten. Dasselbe gelte für das ausnahmslose Verbot von LKW-Fahrten zwischen Juli und Oktober, was eine Schließung des Betriebes des in Rede stehenden Unternehmens (Abfallzwischenlager, Umladestation samt Schredderplatz) zur Folge hätte. 10

4.2. Der Umstand, dass der seit dem Jahr 1982 aufrechte Betrieb des vom Fahrverbot betroffenen Unternehmens von keiner Ausnahmeregelung umfasst sei und deshalb die Zillergrundstraße als einziger Zufahrtsweg zu den Betriebsgrundstücken nicht von diesem benützt werden könne, stelle eine massive und sachlich 11

nicht zu rechtfertigende Beschränkung dar, weshalb von einem Unterlassen der gebotenen Interessenabwägung auszugehen sei. Im Gutachten eines Ingenieurbüros für Verkehrswesen vom 26. Februar 2021 sei ferner nicht berücksichtigt worden, dass die Betriebszeiten des Zwischenlagers des Unternehmens und die gutachterlich festgestellten Spitzenstunden des touristischen Verkehrs nicht zusammenfielen. Schließlich sei das gesetzlich gebotene Anhörungsverfahren gemäß § 94f StVO 1960 nicht durchgeführt worden.

4.3. Die Verordnung verstoße ferner gegen das Bestimmtheitsgebot, weil sie keine Voraussetzungen normiere, unter denen eine Berechtigung im Sinne der Ausnahme des § 2 Z 5 leg. cit. zu erteilen und somit eine Berechtigungskarte auszustellen oder zu versagen sei. Auch sei der Verordnung nicht zu entnehmen, welchen Inhalt Beschlüsse der Weginteressentschaften haben müssten. Weiters gehe aus der Verordnung der Umfang der Ermächtigung und der Befugnisse der Weginteressentschaften nicht hervor. 12

4.4. Darüber hinaus könne ausschließlich § 43 Abs. 2 StVO 1960 und nicht der von der Bezirkshauptmannschaft Schwaz herangezogene § 43 Abs. 1 StVO 1960 eine gesetzliche Grundlage für das Fahrverbot bieten. 13

4.5. Schließlich sei die Verordnung nicht ordnungsgemäß kundgemacht: Die Formulierung der Ausnahmen vom Fahrverbot gemäß § 2 der Verordnung sei der Zusatztafel nicht zu entnehmen. Auf Grund des Fehlens dieses Hinweises weiche der kundgemachte Text vom Text der Verordnung ab. Ferner entspreche die kundgemachte Verordnung nicht den Anforderungen des § 43 Abs. 1 StVO 1960 hinsichtlich einer möglichst genauen Umschreibung. 14

5. Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz hat die Verordnungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der den Beschwerdebehauptungen wie folgt entgegengetreten wird: 15

5.1. Die Behörde habe die Verordnung aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gemäß § 43 Abs. 1 iVm § 94b StVO 1960 erlassen. Aus den Verwaltungsakten ergebe sich, dass das verkehrstechnische Gutachten eines Ingenieurbüros für Verkehrswesen vom 26. Februar 2021 die Grundlage für die 16

Verordnung bilde. Dieses sei ausführlich und nachvollziehbar. Es lege u.a. schlüssig dar, dass vom 1. Juli bis zum 30. September keine Unternehmerfuhrberechtigungen erteilt würden, weil in diesem Zeitraum verstärkt touristischer Verkehr, insbesondere Radverkehr, vorliege und auf Grund der eingeschränkten Fahrraubreiten eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu erwarten sei. Hinsichtlich der Ausnahmeregelung für den LKW-Verkehr von maximal 24 Fuhren pro Tag werde im Gutachten einleuchtend begründet, dass dadurch die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs mit den vorhandenen Ausweichstellen gewahrt bleibe.

5.2. Es sei, wie aus dem Verordnungsakt hervorgehe, ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 94f StVO 1960 durchgeführt worden. Es seien die Arbeiterkammer Tirol, die Gemeinde Brandberg, die Landwirtschaftskammer Tirol, die Polizeiinspektion Mayrhofen und die Wirtschaftskammer Tirol über die Möglichkeit zur Erhebung von Einwänden sowie zur Geltendmachung ihrer Interessen hinsichtlich des Fahrverbotes informiert worden. Von dieser Möglichkeit habe lediglich die Wirtschaftskammer Tirol Gebrauch gemacht. 17

5.3. Erforderlich sei eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960, wenn sie auf Grund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs oder der Ordnung des ruhenden Verkehrs diene und sich auf Grund des Anhörungs- und Ermittlungsverfahrens ergebe, dass dieses Interesse das persönliche oder wirtschaftliche Interesse der Verkehrsteilnehmer an der ungehinderten Benützung der Verkehrswege überwiege. Durch das Anhörungsverfahren sei diese Interessenabwägung durchgeführt worden, wobei sich herausgestellt habe, dass es eines Fahrverbotes hinsichtlich der Flüssigkeit sowie der Leichtigkeit des Verkehrs und der Sicherheit notwendigerweise bedurfte. Überdies zeige das Gutachten, dass etwa die Beschränkung der LKW-Fahrten auf eine bestimmte Anzahl auf Grund der eingeschränkten Fahrraubbreite erforderlich sei. 18

5.4. Des Weiteren gebe es für die Behörde keinen Anhaltspunkt, an der ordnungsgemäßen Kundmachung der Fahrverbotstafel am Tatort zu zweifeln. Die entsprechende Verkehrstafel samt Zusatztafel sei zum Tatzeitpunkt am Tatort angebracht gewesen. Es werde bei der Zusatztafel ausdrücklich auf das Kundmachungsorgan der Verordnung ("lt. Bote für Tirol Nr. 28/2021") hingewiesen. Die Formulierung 19

umfasse die gesamte kundgemachte Verordnung und folglich auch deren Ausnahmebestimmung.

5.5. Das Argument, dass die Verordnung gegen Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG verstoße, sei unzutreffend. Die erkennende Behörde habe bei Erlassung der Verordnung ihren Wirkungsbereich gemäß § 94b Abs. 1 lit. a [gemeint wohl lit. b] StVO 1960 nicht überschritten. 20

## II. Rechtslage

1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021, Z SZ-VK-STVO-258/11-2021, lautet wie folgt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original): 21

**"V E R O R D N U N G**  
der Bezirkshauptmannschaft Schwaz über ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge  
im Gemeindegebiet von Brandberg auf der Zillergrundstraße

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs, gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Brandberg, auf der Zillergrundstraße, folgende verkehrsregelnde Maßnahme an:

**§ 1**  
Fahrverbot für alle KFZ gemäß § 52 lit. a Ziffer 6c StVO

Auf dem nachstehend angeführten Straßenabschnitt wird das Fahren mit allen Kraftfahrzeugen verboten (Gemäß § 52 lit. a Ziffer 6c StVO):

Straße	Bereich
Zillergrundstraße	Von der Mautstelle beim Südportal des Brandbergtunnels (Gst. 382/7, KG Brandberg) bis Bärenbad (Schranken Auffahrt Sperre Zillergründl, Gst. 935/1, KG Brandberg)

## § 2 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- 1) Werksverkehr der Verbund Hydro Power GmbH sowie Verkehr der Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe.
- 2) Anrainerverkehr mit Kraftfahrzeugen unter 3,5 Tonnen.
- 3) Land- und forstwirtschaftliche Transporte.
- 4) Verkehr im Rahmen der Mautregelung.
- 5) LKW-Verkehr laut Beschluss des Verwaltungsausschusses der Weginteressenschaften Zillergrund und Bärenbad (nach derzeitiger Regelung dürfen maximal 24 Fahren pro Tag stattfinden, wobei die tägliche Höchstzahl der Fahren pro Unternehmen 6 beträgt. Zwischen 1. Juli und 30. September eines jeden Jahres werden keine Unternehmerfuhrberechtigungen erteilt).
- 6) Linienverkehr mit Omnibussen.
- 7) Die unter den Punkten 2) und 5) genannten Fahrten dürfen nur unternommen werden, wenn das Kraftfahrzeug mit einer entsprechenden Berechtigungskarte ausgestattet ist. Diese Berechtigungskarten werden vom Obmann der Weginteressenschaften Zillergrund ausgestellt und sind am Fahrzeug gut sichtbar und lesbar anzubringen.

## § 3 frühere Verordnungen

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Absatz 2b StVO iVm §§ 5 Abs. 2 lit. a und 6 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125/2013 idfF im Boten für Tirol kundgemacht.

Zusätzlich wird der Inhalt dieser Verordnung durch die Aufstellung des Verbotsszeichens 'Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge' gemäß § 52 lit. a Ziffer 6c StVO samt Zusatztafel 'laut Bote für Tirol Nr. 28/2021' verlautbart.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft. Der Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) ist in einem Aktenvermerk § 16 AVG) festzuhalten. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Für den Bezirkshauptmann [...]"

2. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), lauten in der jeweils maßgeblichen Fassung wie folgt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

22

"§ 43. Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise.

(1) Die Behörde hat für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung

a) [...]

b) wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,

2. den Straßenbenützern ein bestimmtes Verhalten vorzuschreiben, insbesondere bestimmte Gruppen von der Benützung einer Straße oder eines Straßenteiles auszuschließen oder sie auf besonders bezeichnete Straßenteile zu verweisen;

c) – d) [...]

(1a) [...]

(2) Zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe, hat die Behörde, wenn und insoweit es zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, durch Verordnung

a) für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken für alle oder für bestimmte Fahrzeugarten oder für Fahrzeuge mit bestimmten Ladungen dauernde oder zeitweise Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote zu erlassen,

b) – c) [...]

(2a) – (11) [...]

#### § 44. Kundmachung der Verordnungen.

(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen 'Autobahn', 'Ende der Autobahn', 'Autostraße', 'Ende der Autostraße', 'Einbahnstraße', 'Ortstafel', 'Ortsende', 'Internationaler Hauptverkehrsweg', 'Straße mit Vorrang', 'Straße ohne Vorrang', 'Straße für Omnibusse' und 'Fahrstreifen für Omnibusse' in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

(1a)-(2a) [...]

(2b) Bei Verordnungen (§ 43) einer Bezirksverwaltungsbehörde, die sich durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken lassen, gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Inhalt solcher Verordnungen ist zusätzlich zur Kundmachung durch Hinweistafeln am Beginn der von der Verordnung betroffenen Straßenstrecke zu verlautbaren. Für solche Hinweistafeln sind insbesondere auch die in § 52 angeführten Straßenverkehrszeichen heranzuziehen. Auf solchen Hinweistafeln oder auf einer Zusatztafel ist auf die entsprechende Fundstelle im Kundmachungsorgan hinzuweisen.

(3)-(5) [...]

#### § 54. Zusatztafeln.

(1) [...]

(2) Die Angaben und Zeichen auf Zusatztafeln müssen leicht verständlich sein. Insbesondere kann auch durch Pfeile in die Richtung der Gefahr oder des verkehrswichtigen Umstandes gewiesen werden.

(3)-(5) [...]

#### § 94b. Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde

(1) Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder – im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist – der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

- a) [...]
- b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,
- c)-h) [...]

(2) [...]"

3. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG. 1967), lauten in der jeweils maßgeblichen Fassung wie folgt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

23

#### "§ 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Kraftfahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird;
2. [...]
3. Kraftwagen ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern; zwei Räder mit einer gemeinsamen Nabe, Zwillingsräder, sind als ein Rad zu zählen;
- 4.-7. [...]
8. Lastkraftwagen ein Kraftwagen (Z 3), der nach seiner Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern oder zum Ziehen von Anhängern auf für den Fahrzeugverkehr bestimmten Landflächen bestimmt ist, auch wenn er in diesem Fall eine beschränkte Ladefläche aufweist, ausgenommen Sattelzugfahrzeuge;
- 9.-47. [...]"

4. Die relevanten Bestimmungen des (Tiroler) Gesetzes vom 2. Oktober 2013 über das Landesgesetzblatt und das Amtsblatt "Bote für Tirol" (Landes-Verlautbarungsgesetz 2013), LGBl. 125/2013, lauten wie folgt (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original):

24

#### "§ 5

#### Verlautbarungen im Bote für Tirol

(1) [...]

(2) Im Bote für Tirol können verlaubar werden:

- a) die Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden und der sonstigen Landesbehörden,
- b)-d) [...]

#### § 6

#### Kundmachung der Verlautbarungen im Bote für Tirol

(1) Die Kundmachung der im Bote für Tirol enthaltenen Verlautbarungen hat im Rahmen des Internetauftrittes des Landes Tirol unter der Adresse „www.tirol.gv.at/Bote“ zu erfolgen.

(2) Die Kundmachung wird mit der Freigabe zur Abfrage bewirkt. Bei jedem Stück ist der Tag der Freigabe zur Abfrage als Tag der Kundmachung anzugeben und auf die Internetadresse nach Abs. 1 hinzuweisen.

(3) Die im Bote für Tirol enthaltenen Verlautbarungen können erforderlichenfalls auch noch in anderer geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

(4) Wenn und solange die Bereitstellung der im Bote für Tirol kundzumachenden Verlautbarungen zur Abfrage im Internet nicht bloß vorübergehend unmöglich ist, hat deren Kundmachung in einer Weise zu erfolgen, durch die sichergestellt ist, dass die Verlautbarungen allgemein zugänglich sind und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können. Die so kundgemachten Verlautbarungen sind ehest möglich unter der im Abs. 1 genannten Adresse wiederzugeben. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens bzw. den Beginn eines Fristenlaufes zu enthalten."

### III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei der Behandlung der — in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO  
ivm § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen — Be-  
schwerden sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der  
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021, Z SZ-VK-STVO-  
258/11-2021, entstanden. 25
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerden zu-  
lässig sind, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung der ange-  
fochtenen Entscheidungen die in Prüfung gezogene Verordnung zumindest denk-  
möglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese  
Verordnung bei seiner Entscheidung über die Beschwerden anzuwenden hätte. 26
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Verord-  
nung folgende Bedenken: 27
- 3.1. Der Verfassungsgerichtshof vermag vorläufig keine sachliche Rechtfertigung 28  
für die in § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021  
getroffene Ausnahmeregelung zu erkennen:
- 3.1.1. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Ordnungsgeber (vgl. zur Prü- 29  
fung von Ordnungsbestimmungen am Maßstab des Verfassungsrechtes  
VfSlg. 17.960/2006, 19.033/2010). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als  
er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB  
VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001).
- Das bedeutet im vorliegenden Zusammenhang, dass die ordnungserlassende 30  
Behörde bei der Regelung des Fahrverbotes einschließlich der Ausnahmen von  
diesem verpflichtet war, nach sachlichen Gesichtspunkten vorzugehen (vgl. zB  
VfSlg. 10.492/1985, 12.485/1990, 13.813/1994, 20.115/2016).
- 3.1.2. Aus § 2 Z 1, 3, 4 und 6 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz 31  
vom 8. Juli 2021 dürften sich zunächst uneingeschränkte Ausnahmen vom Fahr-

verbot gemäß § 1 leg. cit. ergeben, so zwar für den (Werks-)Verkehr eines Kraftwerkes und der Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe, den land- und forstwirtschaftlichen Transportverkehr, den Verkehr im Rahmen der Mautregelung sowie den Linienverkehr mit Omnibussen. Für den (sonstigen) LKW-Verkehr scheint sich aus § 2 Z 5 leg. cit. jedoch eine von diesen Ausnahmetatbeständen abweichende Ausnahme vom Fahrverbot zu ergeben, konkret "laut Beschluss des Verwaltungsausschusses der Weginteressentschaften Zillergrund und Bärenbad" für "derzeit" maximal 24 Fahrten pro Tag bzw. sechs pro Unternehmen. Diese Ausnahme dürfte überdies nicht vom 1. Juli bis zum 30. September gelten, weshalb der (sonstige) LKW-Verkehr in diesem Zeitraum dem Fahrverbot zur Gänze unterliegen dürfte.

3.1.3. Die verordnungserlassende Behörde hat darauf hingewiesen, dass die Festlegung des Fahrverbotes vom 1. Juli bis zum 30. September für den (sonstigen) LKW-Verkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Grund der eingeschränkten Fahrraubbreite und des vermehrten touristischen Verkehrs (insbesondere Radverkehr) in diesem Zeitraum erforderlich sei. Es mache einen Unterschied, ob die Strecke in Bezug auf die Fahrraubbreite mit einem PKW oder einem LKW befahren werde. 32

Für den Verfassungsgerichtshof ist ausgehend davon jedoch vorläufig kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, dass zufolge § 2 der Verordnung einerseits ein (in den Z 1, 3, 4 und 6 leg. cit.) näher bestimmter Verkehr mit allen Kraftfahrzeugen im Sinn des § 2 Z 1 KFG und damit jedenfalls teilweise auch mit Lastkraftwagen gemäß § 2 Z 8 KFG gänzlich vom Fahrverbot ausgenommen wird, andererseits jedoch für den LKW-Verkehr das Fahrverbot grundsätzlich unbeschränkt gilt und von diesem lediglich in (in quantitativer und zeitlicher Hinsicht) eingeschränkter Weise Ausnahmen möglich sind (vgl. VfSlg. 12.485/1990). 33

3.2. In § 2 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 wird eine "Mautregelung" (Z 4) sowie ein "Beschluss des Verwaltungsausschusses der Weginteressentschaften Zillergrund und Bärenbad" (Z 5) genannt. Der Verfassungsgerichtshof hegt ausgehend davon folgende Bedenken: 34

3.2.1. Der Inhalt des § 2 Z 4 und 5 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 dürfte sich nicht abschließend aus dem kundgemachten 35

Verordnungstext, sondern vielmehr erst aus der in Z 4 in Bezug genommenen "Mautregelung" bzw. aus dem in Z 5 in Bezug genommenen "Beschluss des Verwaltungsausschusses der Weginteressenschaften Zillergrund und Bärenbad" ergeben. Es dürfte sohin jeweils ein Verweis auf eine nicht von der Bezirkshauptmannschaft in Verordnungsform erlassene Regelung (vgl. zB VfSlg. 6290/1970, 12.169/1989, 17.335/2004, 19.645/2012) und nicht bloß eine tatbestandliche Anknüpfung (VfSlg. 17.071/2003; VfGH 25.2.2020, G 146/2019) vorliegen.

Daran dürfte auch der Umstand nichts ändern, dass in § 2 Z 5 der in Prüfung gezo- 36  
genen Verordnung scheinbar die mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der  
Weginteressenschaften getroffene Regelung wiedergegeben werden dürfte, zu-  
mal diese Wiedergabe in Klammern gesetzt ist und mit den Worten "nach derzei-  
tiger Regelung" eingeleitet wird.

3.2.2. Die Verweisung in einer Verordnung ist – im Licht des Art. 18 Abs. 1 B-VG – 37  
von vornherein nur dann verfassungsgesetzlich zulässig, wenn in der verweisen-  
den Vorschrift das Verweisungsobjekt ausreichend bestimmt festgelegt ist (vgl.  
VfSlg. 12.947/1991, 17.735 - 17.741/2005, 20.171/2017). Diese Voraussetzung  
dürften die Vorschriften des § 2 Z 4 und 5 der Verordnung der Bezirkshauptmann-  
schaft Schwaz vom 8. Juli 2021 nicht erfüllen: In Z 4 wird – ohne nähere Konkreti-  
sierung – auf eine "Mautregelung" verwiesen. In Z 5 wird nicht näher festgelegt,  
"laut" welchem Beschluss des Verwaltungsausschusses der "LKW-Verkehr" aus-  
nahmsweise statthaft sein soll. § 2 Z 4 und 5 der Verordnung scheinen sohin nicht  
hinreichend bestimmt im Sinn des Art. 18 Abs. 1 B-VG zu sein.

3.2.3. Der Verfassungsgerichtshof hegt ferner das Bedenken, dass § 2 Z 5 der Ver- 38  
ordnung – selbst bei Zulässigkeit der Verweisung – nicht ausreichend bestimmt im  
Sinn des Art. 18 Abs. 1 B-VG sein dürfte. § 2 Z 5 der Verordnung scheint nämlich  
keine näher bestimmten Kriterien zu beinhalten, anhand welcher das Ausnahme-  
kontingent von bis zu 24 Fahren pro Tag bzw. sechs Fahren pro Unternehmen (so-  
wohl in quantitativer als auch in zeitlicher Hinsicht) aufzuteilen ist.

3.2.4. Aus der Formulierung des § 2 Z 4 und 5 der Verordnung scheint sich überdies 39  
nicht zu ergeben, dass die Mautregelung bzw. der Beschluss (ausschließlich) in ei-  
ner bestimmten, dh. nicht änderbaren Fassung, in Bezug genommen werden. So

gilt die Ausnahme gemäß Z 4 für den "Verkehr im Rahmen der Mautregelung"; nach Z 5 gilt die Ausnahme vom Fahrverbot "laut Beschluss des Verwaltungsausschusses der Weginteressenschaften Zillergrund und Bärenbad". Bei diesem "Beschluss" dürfte es sich nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes um eine generelle Regelung handeln. Insbesondere mit Blick auf die Formulierung "nach derzeitiger Regelung" scheint sich § 2 Z 5 der Verordnung gleichwohl auch auf (allfällige) zukünftige Beschlüsse zu beziehen.

3.2.5. § 2 Z 4 und 5 der Verordnung dürfte sohin nicht bloß statische, sondern dynamische Verweise auf (generelle) Regelungen enthalten, die nicht von der ordnungserlassenden Behörde herrühren (vgl. VfSlg. 6290/1970, 8172/1977, 12.947/1991, 17.479/2005, 19.645/2012 mwN), weshalb eine Änderung der verwiesenen Regelungen zugleich eine Änderung des Inhaltes der Verordnung bewirken dürfte. Für eine solche Preisgabe der Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 zur Verordnungserlassung scheint gleichwohl keine gesetzliche Grundlage zu bestehen, weshalb die in Rede stehenden Vorschriften auch aus diesem Grund gesetzwidrig sein dürften.

3.3. Der Verfassungsgerichtshof hegt schließlich Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Kundmachung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021:

3.3.1. Verordnungen, die auf Grund des § 43 StVO 1960 erlassen werden, sind gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen, sofern sich aus dem Gesetz keine andere Kundmachungsform ergibt. Bei Verordnungen einer Bezirksverwaltungsbehörde, die sich durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken lassen, ist jedoch gemäß § 44 Abs. 2b StVO 1960 der "Inhalt solcher Verordnungen [...] zusätzlich zur Kundmachung durch Hinweistafeln am Beginn der von der Verordnung betroffenen Straßenstrecke zu verlautbaren. Für solche Hinweistafeln sind insbesondere auch die in § 52 angeführten Straßenverkehrszeichen heranzuziehen. Auf solchen Hinweistafeln oder auf einer Zusatztafel ist auf die entsprechende Fundstelle im Kundmachungsorgan hinzuweisen."

Unter Verordnungen, die sich durch Straßenverkehrszeichen nicht ausdrücken lassen, sind jedenfalls solche Verordnungen zu verstehen, die ein Fahrverbot mit umfangreichem Ausnahmekatalog regeln, der sich auf einer Zusatztafel im Sinn des § 54 Abs. 2 StVO 1960 nicht leicht verständlich ausdrücken lässt (VfSlg. 15.749/2000). 43

3.3.2. Bei der in Rede stehenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz dürfte es sich angesichts des umfangreichen Ausnahmekataloges ihres § 2 um eine solche Verordnung handeln. Die Verordnung dürfte gemäß ihres § 4 einerseits im Boten für Tirol Nr. 28/2021, kundgemacht am 14. Juli 2021, S 243, und andererseits durch das Anbringen der Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 6c und Z 12 StVO 1960 mit einer Hinweistafel mit der Wort- und Zeichenfolge "lt. Bote für Tirol Nr. 28/2021" kundgemacht worden sein. 44

Damit scheint die Kundmachung jedoch hinter den Anforderungen des § 44 Abs. 2b StVO 1960 zurückzubleiben, weil sich aus dem bloßen Hinweis auf die Fundstelle der Verordnung im Kundmachungsorgan deren – durch das Straßenverkehrszeichen nicht darstellbarer – Inhalt, konkret die Ausnahmen vom Fahrverbot, in keiner Weise ergeben dürfte. Anders als in dem der Entscheidung VfSlg. 15.749/2000 zugrunde liegenden Fall dürfte sich aus der Hinweistafel nicht (einmal) ergeben, dass vom kundgemachten Fahrverbot Ausnahmen bestehen. 45

Aus diesem Grund scheint die – gemäß ihres § 4 erfolgte – Kundmachung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz nicht den Anforderungen des § 44 Abs. 2b StVO 1960 zu entsprechen und somit gesetzwidrig zu sein. 46

#### **IV. Ergebnis**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 8. Juli 2021 über ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet Brandberg auf der Zillergrundstraße, Z SZ-VK-STVO-258/11-2021, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 47

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Ordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 48

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden

49

Wien, am 11. März 2025

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. ASCHAUER, BSC.